

BEKANNTMACHUNG

56. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 06.07.2023 beschlossenen 56. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 25.07.2023 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00046#0060) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 31.07.2023

56. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung

§ 24 Zuschüsse zu Vorsorgeleistungen

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den übrigen Kosten einer ambulanten Vorsorgeleistung in anerkannten Kurorten (§ 23 Abs. 2 SGB V) wird ein Zuschuss gewährt, sofern die Maßnahme mindestens 14 Kalendertage dauert. Der Zuschuss beträgt für chronisch kranke Kleinkinder 25,00 Euro kalendertäglich. Allen anderen Versicherten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 Euro gewährt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 06.07.2023 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.


Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender



Dienstsigel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Juli 2023 beschlossene 56. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 25. Juli 2023

213 – 10204#00046#0060



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit